

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00057 vom 25. Oktober 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2005.00057

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00057 du 25 octobre 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00057 del 25 ottobre 2006

Regeste

Abfindung | Kann der Abfindungsanspruch ausserhalb des Kündigungsverfahrens geltend gemacht werden? Die Eingabe der Beschwerdeführerin ist als Beschwerde, nicht als Klage entgegenezunehmen (E. 1). Zur Zuständigkeit (E. 2). Zur Rechtzeitigkeit der Geltendmachung des Abfindungsanspruchs: In der Kündigungsverfügung wurden die Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Sinn des Verweises auf gesetzliche Bestimmungen nicht genannt. Sie blieben auch nach der wenige Tage später erfolgten Zusendung eines Briefes unklar. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin musste die Beschwerdeführerin nicht davon ausgehen, dass eine Abfindung per se (wegen des Kündigungsgrundes) ausgeschlossen gewesen wäre. In der Ausgangsverfügung ist nicht über den Abfindungsanspruch befunden worden. Der Abfindungsanspruch kann grundsätzlich unabhängig von der Kündigungsanfechtung geltend gemacht werden, soweit über diesen Anspruch im Kündigungsentscheid nicht verfügt worden ist (Präzisierung bzw. Fortentwicklung der Rechtsprechung; E. 3). Vorliegend ist im Ergebnis das kantonale Personalgesetz anwendbar (E. 4). Zum Anspruch auf Abfindung nach § 26 PG im Allgemeinen (Alter, Dienstjahre, Auflösung des Arbeitsverhältnisses "ohne Verschulden"; E. 5). Die Leistungen der Beschwerdeführerin wurden noch Ende Juni 2004 als überdurchschnittlich qualifiziert; Ende September 2004 erhielt sie die Kündigung. Die Beschwerdegegnerin hat es unterlassen, substantiiert darzutun, inwiefern das Verhalten der Beschwerdeführerin zwischen Ende Juni und Ende September 2004 Anlass zur Kündigung gegeben haben soll. Ein überwiegendes "Verschulden" der Beschwerdeführerin im Sinne von § 26 PG ist nicht nachgewiesen (E. 6). Angesichts der konkreten Umstände steht der Beschwerdeführerin eine Abfindung von zehn Monatslöhnen zu (E. 7). Teilweise Gutheissung

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin wurde von der Gemeinde entlöhnt, weshalb ihr Anstellungsverhältnis kommunalem Recht untersteht. Der Anspruch auf Abfindung wird in §§ 26 und 27 PVO geregelt, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in §§ 16 ff. PVO. Nach § 141 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Gemeinde Y gelten für Lehrkräfte der Kindergärten jedoch die kantonalen Empfehlungen zur Führung von Kindergärten vom 19. September 1995 ("Empfehlungen", LS 412.180.4, www.volksschulamt.ch), subsidiär und sinngemäss das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31; vgl. auch § 1 bis des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 [LS 412.11]; das revidierte Volksschulgesetz mit diesbezüglich anders lautendem § 4 ist noch nicht in Kraft getreten, vgl. www.volksschulamt.ch). Die Empfehlungen zur Führung von

Kindergärten enthalten nur rudimentäre Hinweise zur Anstellung bzw. Kündigung von Lehrpersonen und erwähnen die Abfindung nicht (vgl. Ziff. 3.2.1, 3.2.3 und 4 der Empfehlungen). Im Lehrpersonalgesetz sind lediglich Kündigungsfristen festgehalten; bezüglich der Abfindung findet sich keine Regelung, die vorliegend relevant wäre; zudem wird auf das kantonale Personalgesetz verwiesen (§§ 2 und

E. 8

Angesichts des Streitwerts von über Fr. 20'000.- ist das Verfahren – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – nicht mehr kostenlos (§ 80b VRG). Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 80c in Verbindung mit §§ 70 und 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Beim Ausgang des vorliegenden Verfahrens rechtfertigt es sich, der Beschwerdegegnerin die Kosten zu 10/13 und der Beschwerdeführerin zu 3/13 aufzuerlegen. Beide Parteien haben eine Parteientschädigung beantragt. Der mehrheitlich obsiegenden Beschwerdeführerin ist eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.